

# Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV)

Änderung vom 11. Mai 2011

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. i, 1<sup>bis</sup> und 4*

<sup>1</sup> Nach Möglichkeit sind bei den Kontrollen technische Hilfsmittel einzusetzen, insbesondere bei der Kontrolle:

- i. der Atem-Alkoholkonzentration.

<sup>1bis</sup> Für technische Hilfsmittel, die Messzwecken dienen, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006<sup>2</sup> und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

<sup>4</sup> Zur Erprobung neuer technischer Hilfsmittel kann das ASTRA gestützt auf einen Prüfbericht des Bundesamtes für Metrologie eine befristete Betriebsbewilligung erteilen und die technisch bedingten Sicherheitsabzüge festlegen.

*Art. 11 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Atem-Alkoholproben sind mit Geräten durchzuführen, die die gemessene Atem-Alkoholkonzentration (mg/l) mit einem Faktor von 2000 l/kg in den Blutalkoholgehalt (g/kg) umrechnen.

<sup>3</sup> Das ASTRA regelt die Handhabung der Geräte zur Durchführung von Atem-Alkoholproben.

<sup>1</sup> SR 741.013  
<sup>2</sup> SR 941.210

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

11. Mai 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey  
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova